

RS OGH 2003/11/25 5Ob246/03t, 5Ob106/17z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.11.2003

Norm

WEG 2002 §24 Abs3

WEG 1975 §13b Abs1a

MaklerG §6 Abs4

Rechtssatz

Der Begriff des familiären oder wirtschaftlichen Naheverhältnisses in § 24 Abs 3 WEG 2002 wurde bewusst aus § 6 Abs 4 MaklerG entnommen, sodass auf das dort entwickelte Gesetzesverständnis zurückgegriffen werden kann.

Zweck der Regelung ist da wie dort die Vermeidung von Interessenkollisionen; der Geschäftsabschluss bzw das Stimmverhalten soll von den Interessen des Geschäftspartners des Dritten und nicht von den Interessen des Maklers bzw Stimmführers gesteuert sein.

Ob ein Interessenkonflikt droht, hängt einerseits von der Intensität der Beziehung zwischen den in Rede stehenden Personen, andererseits vom Zweck des Geschäftes ab. Es kommt dabei auf die Umstände des Einzelfalls an, die nach wirtschaftlich sinnvollen und praktikablen Gesichtspunkten zu beurteilen sind.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 246/03t
Entscheidungstext OGH 25.11.2003 5 Ob 246/03t
- 5 Ob 106/17z
Entscheidungstext OGH 20.07.2017 5 Ob 106/17z
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118452

Im RIS seit

25.12.2003

Zuletzt aktualisiert am

21.08.2017

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at